

# **Wiederholungsfallbearbeitung im Strafrecht I**

Herbstsemester 2026

Sachverhalt

Prof. Dr. iur. Thierry Urwyler

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Treichlerstrasse 10

8032 Zürich

**MLaw Martina Farag-Jaussi**

## Sachverhalt

**Lea** und ihr Freund **Jonas** wohnen in Zürich und arbeiten gemeinsam in einem Café im Kreis 4, einem dicht besiedelten Stadtquartier mit engen Gassen sowie belebten Eckstrassen. Eines Tages kommt es im Café zu einem Vorfall: **Marco**, der Geschäftsführer, erwischt Lea und Jonas dabei, wie sie ihre Pause um eine halbe Stunde überziehen. Verärgert über das Verhalten der beiden greift Marco nach einer über einen Stuhl gelegten Arbeitsschürze und wirft sie mit den Worten nach Lea, sie solle sich zurück an die Arbeit machen. Dabei ist ihm nicht bewusst, dass sich in einer Seitentasche der Schürze noch ein schwerer Metallflaschenöffner befindet, obwohl die Arbeitsschürzen in seinem Betrieb auf seine Weisung hin standardmässig damit ausgerüstet sind. Beim Wurf löst sich der Metallflaschenöffner aus der Tasche, trifft Lea am Kopf und verursacht eine offene Wunde und später eine schmerzhafte Beule. *[Hinweis: Diese Verletzung stellt einen Taterfolg im Sinne der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 bzw. Art. 125 Abs. 1 StGB dar.]*

Noch am selben Tag kündigen Lea und Jonas ihre Stelle. Seitdem äussern sie wiederholt ihren Ärger über Marco. Zwei Wochen später sprechen Lea und Jonas erneut über die Situation. Die Stimmung ist aufgeheizt. Es ist Lea, die schliesslich vorschlägt, Marco einen Denkmittel zu verpassen und in der Nacht das Schaufenster des Cafés einzuschlagen. Jonas ist zunächst zögerlich, stimmt aber schliesslich zu. Sie planen gemeinsam, wie sie vorgehen wollen: Jonas wird zuschlagen, Lea wird aus ihrem bescheidenen Werkzeugvorrat zu Hause den Hammer und die Taschenlampe mitbringen.

Am Abend treffen sich Lea und Jonas wie geplant. Lea bringt den Hammer und die Taschenlampe mit. Sie machen sich vorfreudig auf den Weg, ihrem ehemaligen Chef Marco eine Lektion zu erteilen. Als sie beim geschlossenen Café ankommen, leuchtet Lea mit der Taschenlampe auf die Scheibe und reicht Jonas den Hammer. Jonas tritt vor die Scheibe und holt zum Schlag aus. In diesem Moment wird Lea mulmig zumute und sie kommt zum Schluss, dass ihre Racheaktion völlig übertrieben ist. Sie fasst Jonas am Arm und sagt: «Hör auf – das ist keine gute Idee. Wir könnten dabei richtig Probleme bekommen. Komm, wir gehen nach Hause.» Jonas zögert. Lea fleht ihn eindringlich an und macht ihm klar, dass sie ihn verlassen wird, wenn er das Vorhaben wirklich in die Tat umsetzt. Jonas kann sich ein Leben ohne Lea nicht vorstellen und lässt den Hammer sinken.

*[Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der objektive Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB mit Ausnahme des Taterfolgs der Beschädigung / Zerstörung erfüllt ist.]*

In diesem Moment biegt **Nina**, eine Passantin, um die Hausecke und bleibt erschrocken stehen. Jonas bemerkt sie und erschrickt ebenfalls. Plötzlich wird ihm bewusst, dass weder er noch Lea ihre Gesichter verdeckt haben. In Panik schreit er Nina an, sie solle verschwinden. Als Nina verunsichert stehen bleibt, entschliesst sich Jonas spontan, sie einzuschüchtern. Er schlägt mit dem Hammer auf

ihren Oberarm. Nina erleidet dadurch eine Quetschung mit Bluterguss. *[Hinweis: Dies erfüllt den Taterfolg der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB.]*

### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob sich Marco, Jonas und Lea strafbar gemacht haben.

### **Hinweise**

- Die Vorgaben für die Fallbearbeitung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.
- Allenfalls notwendige Strafanträge gelten als gestellt.
- Auf Hinweise im Sachverhalt auf objektive Tatbestandsmerkmale darf ohne weitere Prüfung verwiesen werden.

Für die Fallbearbeitung gilt folgender Prüfungsstoff:

- Art. 1–3 StGB
- Art. 8–27 StGB
- Art. 103–106 StGB
- Auf alle für diese Fallbearbeitung relevanten und damit zu prüfenden Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches findet sich im Sachverhalt in eckigen Klammern ein Hinweis. Es sind keine weiteren Tatbestände zu prüfen.
- Gehen Sie bei allen zu prüfenden Tatbeständen davon aus, dass es sich um Erfolgsdelikte handelt.